

Merkblatt zu Bürgerbegehren in den Hamburger Bezirken

Seit dem Volksentscheid vom 27.9.98 gibt es in den Hamburger Bezirken die Möglichkeit des Bürgerentscheides. Die Initiative Mehr Demokratie in Hamburg e.V. hat mit ihrem Gesetzesentwurf zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden die zuvor bestehende Volksgesetzgebungsregelung (auf der Hamburger Landesebene) um die Bezirksebene erweitert. Damit wurden die Bürgerbeteiligung in Hamburg um ein wichtiges Instrument bereichert. Mehr Demokratie setzt sich auch weiterhin für eine Verbesserung der Volksgesetzgebung auf der Landesebene ein, d.h. Senkung der Quoren und Kürzung des Themenausschlusses.

Dieses Merkblatt bietet eine Übersicht zum Verfahren des Bürgerentscheides an und enthält Informationen zu den wichtigsten Fragen und Problemen bei der Durchführung eines Bürgerbegehrens. Im Anhang findet sich der Gesetzestext (§8a, Bezirksverwaltungsgesetz, BezVG).

Die Grenzen des Bürgerentscheides liegen in der Hamburger Bezirksverwaltung begründet. In Hamburg sind die Bezirksämter der Aufsicht des Senats untergeordnet. Auch soweit in einer Sache ein Bezirksamt zuständig ist, kann der Senat allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen, Angelegenheiten selbst erledigen oder die Erledigung Fachbehörden oder Senatsämtern übertragen. (BezVG, §5, Abs.1) Das bedeutet, da die Wirkung eines Bürgerentscheides dem eines Beschlusses der Bezirksversammlung gleichgestellt ist, daß ein per Bürgerentscheid gefällter Entschluß ebenso vom Senat widerrufen werden kann. Dies ist aufgrund der höheren Legitimation nicht immer wahrscheinlich, aber möglich.

1. Vorüberlegungen:

Bevor Sie ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Zu welcher Frage soll der Bürgerentscheid durchgeführt werden? Die Frage muß klar formuliert sein.

- Liegt die zu entscheidende Frage in der Kompetenz des Bezirkes, oder kann nur eine Empfehlung an die Bürgerschaft (oder an eine andere zuständige Stelle) formuliert werden?
- Kann darüber ein Bürgerentscheid stattfinden?
- Ist ein Bürgerentscheid überhaupt sinnvoll? Ist es eine Frage von öffentlichem Interesse?
- Können Sie Ihre Pro-Argumente prägnant und klar formulieren?
- Welche Argumente sprechen gegen Ihren Vorschlag? Haben Sie überzeugende Er widerungen?
- Welche Gruppen, Vereine und Parteien oder auch (prominente) Einzelpersonen könnten Ihr Bürgerbegehren unterstützen?

2. „Fahrplan“ zum Bürgerentscheid :

Bevor Sie die Unterschriftensammlung beginnen oder das Bürgerbegehren beim Bezirksamt anzeigen:

Versuchen Sie nach Möglichkeit, mit dem zuständigen Bezirksamt den Textentwurf zu besprechen. Es ist auch ratsam, diesen von einem Juristen prüfen zu lassen.

⇒Ob das Bürgerbegehren zulässig ist, wird erst nach der Einreichung der Unterschriften geprüft. Das heißt: Wenn das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt wird, war die ganze Unterschriftensammlung umsonst!

Achtung:

Nach § 25 HVervfG¹ haben Sie Anspruch auf eine Beratung.

Wenden Sie sich hierzu an den zuständigen Bezirksamtsleiter.

Die Beratung ist allerdings juristisch unverbindlich, das Ergebnis nicht einklagbar.

Vor- berei- tung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fragestellung formulieren ➔ Informelle Vorprüfung möglich 2. Unterschriftenliste gestalten
6 Monate	<ol style="list-style-type: none"> 3. Schriftliche Anzeige des Bürgerbegehrens beim Bezirksamt 4. Unterschriften sammeln ➔ mit 1/3 der erforderlichen Unterschriften: ➔ Aufschiebende Wirkung - für 3 Monate
2 Monate	<ol style="list-style-type: none"> 5. Eingang des Bürgerbegehrens (=Einreichung der Unterschriften) 6. Feststellung über das Zustandekommen und Zulässigkeitsprüfung durch die Behörden
4 Monate	<ol style="list-style-type: none"> ➔ Information der Bürger 7. Bürgerentscheid

3. Themen für Bürgerbegehren und Themenausschluß

Bürgerbegehren sind möglich zu allen Themen, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann. Ausgenommen sind Personalentscheidungen und Beschlüssen über den Haushalt. Eine Direktwahl des Bezirksamtsleiters durch einen Bürgerentscheid scheidet somit aus. Der Ausschluß von Haushaltsbeschlüssen ist nicht so zu deuten, daß alle finanzwirksamen Themen unzulässig wären. Nur der Beschluß über den Haushalt als ganzes (den nach der gegenwärtigen Rechtslage ohnehin die Bürgerschaft trifft) soll ausgenommen sein, alle anderen haushaltsrelevanten Fragen wie z.B. Vergabe von Bezirkssondermitteln sind zulässig. Allerdings können wir nicht für eine dementsprechende Rechtsauslegung garantieren.

Ferner sind gesetzwidrige Themen ausgeschlossen. Bürgerbegehren, die sich mit Falschaussagen und unlauteren Methoden um die Unterstützung bei anderen Bürgern bemühen, stehen nicht mit dem Gesetz im Einklang.

4. Thema: Laufende Baumaßnahmen und Bauvorbescheide

Wenn ein Bezirk für eine Baumaßnahme bereits eine Baugenehmigung erteilt hat bzw. sonstige Verpflichtungen eingegangen ist, so ist eine Formulierung wie *„Sind Sie dafür, daß der Bau des Bürokomplexes am Elbufer gestoppt wird?“* problematisch. In diesem Fall sollte eine Formulierung wie folgt gewählt werden: *„Sind Sie dafür, daß der Bau des Bürokomplexes am Elbufer gestoppt wird, und daß die Bezirksverwaltung mit allen rechtlich zulässigen Mitteln eine Rücknahme der Baugenehmigung betreibt?“* Rechtmäßig erteilte Baugenehmigungen sind nur sehr schwer wieder zurückzunehmen.

Ist für ein Projekt bereits ein Bauvorbescheid erteilt und entspricht der gestellte Bauantrag zu 100% dem Vorbescheid, so ergibt sich daraus ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung für den Investor. In diesem Falle wäre ein Bürgerbegehren, welches auf die Nichterteilung einer solchen Baugenehmigung zielt, rechtswidrig, und könnte zu Schadenersatzforderungen gegen den Bezirk führen.

5. Thema: Bauleitplanung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) in Hamburg unterscheidet sich grundsätzlich von der Bauleitplanung in den Flächenstaaten. Dort werden diese Pläne in eigener Verantwortung der Gemeinden aufgestellt. In Hamburg gibt es hingegen ein recht kompliziertes Zuständigkeitsgewirr zwischen den Bezirksämtern, den Bezirksversammlungen, dem Senat und der Bürgerschaft.

Nach dem Baugesetzbuch werden die Bauleitpläne von der Gemeinde aufgestellt und beschlossen (festgestellt). Das Land Hamburg gilt als Gemeinde, oberster Verwaltungschef ist der Senat. Der Senat hat aber einen großen Teil seiner Aufstellungs- und Feststellungsbefugnisse auf die Bezirksämter übertragen. Nur in den Fällen von überwiegend gesamtstädtischer Bedeutung (siehe Katalog unten) verbleiben diese Befugnisse beim Senat. Der Bezirksversammlung werden aber alle Planentwürfe zur Beschlußfassung vorgelegt, unabhängig davon, ob es sich um einen Senats- oder Bezirksplan handelt. Wenn die Bezirksversammlung einem Planentwurf nicht zustimmt, darf der Senat die Feststellung des Planes nicht beschließen. Statt dessen kann dann die Bürgerschaft den Bebauungsplan durch Gesetz feststellen.

→ Ein bereits aufgestellter Bebauungsplan kann durch ein Bürgerbegehren nicht definitiv verhindert werden, wenn nach erfolgter Bürgerbeteiligung ein Planentwurf vorliegt.

Die politische Wirkung dürfte aber dennoch so stark sein, daß sich die Bürgerschaft nicht leichtfertig über das Bezirksvotum hinwegsetzen wird.

Über die Aufstellung und die Feststellung eines Flächennutzungsplanes ist ein Bürgerentscheid nicht möglich, da es in Hamburg nur einen Flächennutzungsplan gibt und dieser vom Senat aufgestellt und von der Bürgerschaft als Gesetz festgestellt wird. Gleiches gilt für das Landschaftsprogramm, sowie für Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogrammes.

Die Zulässigkeit von Bürgerbegehren im Rahmen der Bauleitplanung ist rechtlich problematisch und hat in anderen Bundesländern häufig zu Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren geführt. **Gerade in diesem Bereich empfiehlt sich daher eine besonders gründliche Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Bezirksamt!**

Grundsätzlich sind Bürgerbegehren aber zu folgenden Fragen im Rahmen der Bauleitplanung möglich:

- In einem bestimmten Gebiet soll ein Bauleitplan aufgestellt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen:

Z.B. Bürgerentscheid in Kronberg, Hessen, am 3.5.1995: „Sind Sie dafür, daß für das Gebiet von der Friedrichstraße, der Oberhöchstädter Straße, der Ludwig-Sauer-Straße und den vorhandenen Bebauungsplänen Nr. 310 und 203 im Bereich der Schillerstraße begrenzt wird, ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt wird mit dem Inhalt, die vorhandene Bebauung hinsichtlich Art und Maß der bisher in diesem Gebiet vorhandenen Nutzung, deren Bauweise und der absolut überbaubaren Grundstücksfläche festzuschreiben und den wertvollen Baumbestand zu erhalten?“

Da in Hamburg aber die Bezirksämter für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig sind, müßte die Fragestellung wie folgt lauten: „Sind Sie dafür, daß das Bezirksamt xy für das Gebiet yz einen Bebauungsplan aufstellt mit dem Inhalt xz?“ Dies gilt sinngemäß für alle weiteren genannten Fallbeispiele.

Ob im Einzelfall eine verbindliche oder empfehlende Wirkung des Bürgerentscheides eintritt ist juristisch umstritten.

- Ein bestehender Bebauungsplan soll geändert werden:

Z.B.: Bürgerentscheid in Alheim, Hessen am 11.9.1994: „Der Bebauungsplan Nr. 12 „Baugebiet Haischwiese“ im Ortsteil Heinebach soll dahingehend geändert werden, daß ein Teil der ausgewiesenen Gewerbeflächen wie folgt ausgewiesen werden soll: Gewerbegebiet: Zulässig sind auf den Teilflächen...“

- Ein vom Gemeinderat (hier Bezirksamt) eingeleitetes Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauplanes wird gestoppt:

Z.B.: Bürgerentscheid in Sulzbach, Hessen am 24.4.1994: „Sind Sie dafür, daß der Beschluß der Gemeindevertretung Sulzbach vom 16.12.1993, einen Bebauungsplan südlich der Bahnstraße in Ausmaßen des noch gültigen Flächennutzungsplans aufzustellen, aufgehoben wird?“

- Der Planentwurf eines zur Zeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Bauleitplanes soll geändert werden:

Z.B.: Bürgerentscheid in Berchtesgaden am 21.4.1996: „Erhaltung des Milchkurgartens durch Rücknahme des Bebauungsplanentwurfs vom 17.7.1995 und die Aufstellung eines neuen umwelt- und sozialverträglichen Bebauungsplans mit folgenden Maßgaben:

1. Die vorhandene Grünfläche, die Terrasse und die historischen Kellergewölbe sind weitestgehend zu erhalten.
2. Die Gebäudehöhen aller Bauten dürfen Erdgeschoß plus Obergeschoß plus ausgebautes Dachgeschoß nicht überschreiten.
3. Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Stellplätzen für den Bereich Milchkurgarten sind öffentliche Kfz-Stellplätze für die Anwohner und Anlieger des Nonntals mit Pfarrheim St. Andreas zu errichten (Tiefgarage/ Parkpalette). Stellplatzablöse ist weitestgehend zu vermeiden.“

- Der Planentwurf eines zur Zeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Bauleitplanes wird öffentlich ausgelegt:

Z.B. Bürgerentscheid in Egelsbach, Hessen, am 11.12.1994: „Soll entgegen dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.9.1994 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die sofortige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 29 „Im Brühl“ vorgenommen werden?“

- Zur Sicherung des Aufstellungsverfahrens einer Bauleitplanung wird eine Veränderungssperre erlassen.
- Zusammen mit dem Bauleitplan wird ein Grünordnungsplan aufgestellt.

Der folgende Katalog beschreibt die Angelegenheiten, die innerhalb der Bauleitplanung Senatssache sind und wo der Bezirk weder Bauleitpläne aufstellen noch feststellen darf , also auch keine verbindlichen Bürgerbegehren möglich sind.

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Übergeordnete Verkehrsanlagen und Trassierungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie zum Beispiel die Hauptverkehrsstraßen nach Abschnitt IV Absatz 1 Nr. 1 der Anordnung zur Durchführung des hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1994; Verkehrsanlagen zwischen Schiene und Straße) sowie Flächen |
|--|

für Hochwasserschutzanlagen der Hauptdeichlinie; ausgenommen sind Planungen, die diese Verkehrsanlagen und Trassierungen nicht oder nur unwesentlich ändern.

2. Neuplanung von zentralen Einrichtungen des Wissenschaftsbereichs
3. Wohngebiete für mehr als 400 Wohneinheiten oder mehr als 10 ha zusätzlichen Wohnbauflächen.
4. Planungen für Arbeitsstätten größer als 6 ha. Ausgenommen sind Bebauungsplanverfahren, die unter Beibehaltung der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zusätzlich erweiternde oder einschränkende Regelungen der Arbeitsstättennutzung zum Gegenstand haben; gleiches gilt für Bebauungsplanverfahren, in denen vorhandene Flächen für Arbeitsstätten nach der Baupolizeiverordnung auf entsprechende Kategorien nach der Baunutzungsverordnung umgestellt werden, um den Bestand zu erhalten.
5. Neuplanung von Ver- und Entsorgungsanlagen (wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kläranlagen, Kraftwerke und Heizkraftwerke einschließlich ihrer Versorgungsnetze) mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion
6. Neuplanung von kulturellen Einrichtungen und großen Freizeit- und Sportanlagen und Schulen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Berufsschulen, Sport- und Veranstaltungszentrum Volkspark, staatliche Museen, Staatstheater)
7. Neuplanung sonstiger Einrichtungen mit Bedeutung für Gesamthamburg und die Metropolregion (wie Justizvollzugsanstalten, Wohnunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge sowie Standorte für großflächigen Einzelhandel mit mehr als 5.000 qm² BGF, Großmarkt, Vieh- und Fleischzentrum, Hamburger Messe- und Kongreßzentrum)
8. Die städtebauliche Entwicklung der Innenstadt (einschließlich des Wallrings) und des nördlichen Hafenrandes (von der Innenstadt bis zur Westgrenze des Stadtteils Ottensen) sowie Planungen, die zu erheblichen Veränderungen der Größe, Aufgaben oder Funktionsfähigkeit von Stadtteilparks und Bezirksparks (entsprechend der Kennzeichnung im Landschaftsprogramm) führen

6. Thema: Haushaltsrelevante Entscheidungen

Ausgenommen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind Beschlüsse über den Haushalt. Damit ist gemeint, daß auf diesem Weg der Haushalt eines Bezirkes nicht direkt beschlossen werden kann. Dies ist im Augenblick aber ohnehin nicht möglich, da der Haushalt der Bezirke von der Bürgerschaft beschlossen wird. Möglich sind dagegen Entscheidungen, die sich in der Folge auf den Haushalt auswirken. Z.B. kann ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden, daß der Erhalt dieses Gebäudes haushaltsrelevant sein. Trotzdem sollte bei allen Formulierungen, die etwas mit der Verwendung von Bezirksfinanzmitteln zu tun haben, Vorsicht geboten sein. Gerade beim Thema Geld sind Politiker und Verwaltung besonders restriktiv und wünschen in diesem Bereich keinerlei Bürgerbeteiligung. Bürgerbegehren zur Verwendung von bezirklichen Sondermitteln sind wahrscheinlich rechtlich nicht möglich.

7. Thema: Gestaltung der Unterschriftenliste

Die Unterschriftenliste für das Bürgerbegehren kann von Ihnen frei gestaltet werden. Diese muß aber fünf Bestandteile enthalten (Muster einer Unterschriftenliste in Anlage):

• Die Bezeichnung "Bürgerbegehren".

• Eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung:

Die Frage sollte positiv formuliert werden, d.h. wer für das Begehren ist, sollte mit Ja stimmen können.

Beispiele für Fragestellungen:

a) "Sind Sie dafür, daß auf dem Gebiet x ein Kindergarten gebaut wird?"

b) "Sind Sie dafür, daß in den Straßen a bis z der Innenstadt eine Fußgängerzone eingeführt wird?"

Die Fragestellung muß nicht als ein Satz in Frageform formuliert werden. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich:

d) "Soll das nachfolgend beschriebene Verkehrskonzept von dem Bezirk xy umgesetzt werden?"

1. Der Bezirk x baut Radwege in ...

2. Der Bezirk x erstellt einen Plan"

e) "Stimmen Sie folgendem Antrag zu?"

1. Der Bebauungsplan xy wird ...

2. Zur Sicherung der Planung wird folgende Veränderungssperre erlassen: § 1 ...

9. Das Grundstück y wird nicht verkauft."

Die Initiative „Niendorfer für den Grünen Ring“ wählte folgende Frageform:

„Ich bin für den Erhalt der grünen Wiese Wendlohstr./Ecke Hadermannsweg als Grün- und Parkgelände entsprechend dem Bebauungsplan Niendorf 1 aus dem Jahr 1970. Ich lehne die Bebauung mit Gebäuden und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Niendorf 83 ab. Stimmen Sie diesen Forderungen zu?“

• Begründung für das Bürgerbegehren:

Die Form und der Inhalt der Begründung kann frei gewählt werden.

• Drei Vertreter oder Vertreterinnen des Bürgerbegehrens:

Diese können Stellungnahmen der Bezirksversammlung entgegennehmen oder eigene Stellungnahmen abgeben. Es sind in jedem Fall drei Personen aufzuführen.

Alle Erklärungen, die von Seiten der Initiative gemacht werden, müssen **einstimmig** von allen drei VertreterInnen erfolgen. Alle Vorgehensschritte, wie zum Beispiel Antrag auf Bürgerbegehren, Einreichung des ersten Drittels der erforderlichen Unterschriften, Einreichung des Bürgerbegehrens, etc. müssen jeweils von allen drei VertreterInnen unterschrieben sein.

➤ **Wenn eineR der VertreterInnen als Vertrauensperson zurücktritt, dies dem Bezirksamt oder öffentlich bekannt gibt, gilt das Bürgerbegehren als erledigt!**

• Unterschriftenteil:

Hier sollten folgende Spalten angelegt werden:

- Laufende Nummer (für jede Liste von eins beginnend)

- Name

- Vorname
- Geburtsdatum (freiwillig)
- Straße
- PLZ, Ort
- Unterschrift
- Bemerkung der Behörde

Empfehlenswert ist folgender Zusatz beim Unterschriftenteil: "Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile."

8. Sammlung der Unterschriften

Mit dem Eingang der Anmeldung beginnt die Frist von 6 Monaten zur Sammlung der Unterschriften. Erforderlich sind 3% der Unterschriften der Wahlberechtigten des Bezirks. (Im Bezirk Wandsbek nur 2%) Zugrunde gelegt wird die **Anzahl der am Tag der Anzeige des Bürgerbegehrens zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten**. Zur Orientierung die benötigten Unterschriften auf der Grundlage der Zahlen der letzten Bezirksversammlungswahlen am 21.9.97 in Hamburg.

Hamburg-Mitte:	4.688 Unterschriften
Altona:	5.222 Unterschriften
Eimsbüttel:	5.585 Unterschriften
Hamburg-Nord:	6.595 Unterschriften
Wandsbek:	6.024 Unterschriften (2%)
Bergedorf:	2.451 Unterschriften
Harburg:	4.123 Unterschriften

Lassen Sie sich bei Anzeige des Bürgerbegehrens die aktuelle und genaue Zahl der erforderlichen Unterschriften vom Bezirksamt nennen.

EU-BürgerInnen dürfen unterschreiben. Nach Abgabe von einem Drittel der geforderten Unterschriften legt das Bezirksamt Unterschriftenlisten zur Eintragung

u.a. in Ortsämtern und Ortsdienststellen aus. (Es erfolgt aber noch keine Benachrichtigung durch den Bezirk) Dazu ist das Bezirksamt in jedem Fall verpflichtet, ohne eine vorherige Zulässigkeitsüberlegung anstellen zu dürfen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Bürgerbegehren, die gegen die Verfassung oder das Strafgesetzbuch verstoßen. (Vgl. Beschluß des hamburgischen Verwaltungsgerichtes Aktenzeichen 21 VG 1356/99)

- Die Unterschriften können von Ihnen z.B. an Informationstischen, im Bekanntenkreis, in Vereinen oder in Geschäften gesammelt werden. Sie können auch die Unterschriftenliste als Postwurfsendung an alle Haushaltungen verteilen mit der Bitte, diese bis zu einem bestimmten Datum zurückzuschicken. Auch die Schaltung von Anzeigen ist möglich (jedoch immer mit dem gesamten Begehrenstext mit allen Bestandteilen).
- Es dürfen nur Wahlberechtigte unterschreiben (d.h. über 18 Jahre und seit mindestens drei Monaten **in dem betreffenden Bezirk** gemeldet).
- Ungültige, unleserliche und unvollständige Eintragungen werden von der Bezirksverwaltung gestrichen. Sammeln Sie deshalb ausreichend (empfehlenswert ist 1/4) mehr Unterschriften als gesetzlich vorgesehen, damit ein Puffer für ungültige Eintragungen vorhanden ist.

9. Aufschiebende Wirkung von Bürgerbegehren

Die Schutzwirkung: Nach Abgabe von einem Drittel der erforderlichen Unterschriften dürfen die Bezirksorgane für 3 Monate keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen, also z.B. nicht mit dem Abriß eines denkmalgeschützten Hauses beginnen, zu dessen Erhalt gerade ein Bürgerbegehren läuft. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Schutzwirkung bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bzw. bis zur Durchführung des Bürgerentscheides. **In Fällen, in denen die Bezirksversammlung nur Empfehlungen und keine verbindlichen Beschlüsse aussprechen kann, hat auch ein Bürgerbegehren keine Schutzwirkung!**

10. Einreichung und Zulässigkeitsentscheidung

Zunächst muß das Bezirksamt das Zustandekommen des Bürgerbegehrens feststellen, also prüfen, ob genügend Unterschriften gesammelt worden sind. Hierbei wird jede einzelne Unterschrift kontrolliert.

Wie bereits geschildert, erfolgt **erst nach Abgabe der Unterschriften** die Prüfung der Zulässigkeit durch das Bezirksamt. Dafür hat das Amt 2 Monate Zeit. Im Falle einer negativen Entscheidung können die Vertrauensleute des Begehrens (einstimmig und gemeinsam) vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Hierbei sollten auf jeden Fall Juristen zu Rate gezogen werden.

11. Übernahme des Begehrens/ Einigungsmöglichkeit

Die Bezirksversammlung hat im Falle eines zustande gekommenen und zulässigen Bürgerbegehrens vier verschiedene Möglichkeiten. Sie kann (1) das Bürgerbegehren komplett übernehmen, ein Bürgerentscheid findet dann nicht statt. (2) Kann die Bezirksversammlung einen Kompromiß mit der Initiative aushandeln, unterbleibt der Bürgerentscheid ebenfalls. Wie beim Volksentscheid kann (3) die Bezirksversammlung eine Konkurrenzvorlage mit zur Abstimmung stellen. Und natürlich kann (4) die Bezirksversammlung gar nichts tun; der Bürgerentscheid findet statt.

12. Information der Bürgerinnen und Bürger

Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Jeder Haushalt des Bezirkes, in dem mindestens einE WahlberechtigteR wohnt, erhält ein **Informationsheft**, in dem die Bezirksversammlung und die Initiatoren des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen. Zum gesamten Umfang des Informationsheftes gibt es seitens der Behörden keine Bestimmungen. Bei der Formulierung und Gestaltung sollte daran gedacht werden, daß der Inhalt eindeutig und leicht verständlich dargelegt wird und der Umfang sich in einem angemessenen Rahmen bewegt. Schließlich sollen die Informationen gelesen

werden und nicht durch übertriebenen Umfang abschrecken. Die Bezirksämter müssen das Heft verschicken können.

13. Fairneßklausel

Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirkes nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

Die Fairneßklausel für Veröffentlichungen des Bezirkes zum Bürgerentscheid ergibt sich aus der Neutralitätspflicht des Staates und aufgrund schlechter Erfahrungen in anderen Bundesländern

14. Durchführung des Entscheids und Abstimmungsverfahren

Wird das Bürgerbegehren für zulässig befunden und nicht innerhalb von zwei Monaten von der Bezirksversammlung übernommen, findet spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung der Bürgerentscheid statt. Das Bezirksamt setzt den Termin fest. Eine Kopplung mit Wahlen ist möglich, aber nicht verpflichtend.

Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, daß mehrere sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

15. Bisherige Probleme

Seit Einführung des Bürgerentscheides bis zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre wurden in Hamburg 18 Bürgerbegehren angemeldet. Bisher kam es noch nicht zum Bürgerentscheid. Die Behörden der einzelnen Bezirke haben sich im

unterschiedlichen Maße kooperativ bis verhindernd gezeigt. (Was sich u.a. auch weiter unten an den Gerichtsurteilen absehen läßt.) Eines der am häufigsten auftretenden Probleme ist die Verzögerung der Auszählung der Unterschriften. Sowohl nach Einreichung des ersten Drittels, wie auch des gesamten Bürgerbegehrens kam es immer wieder zu Verschleppungen. Zum einen begründeten die Behörden dies mit Personalknappheit, Aufwand und Zeitmangel, zum anderen wurde die Auskunft verweigert.

Das zweite Problem, das sich den Initiativen stellt, ist die Kommunikation mit den Behörden. Korrekte, offene, rechtzeitige Informationen zum laufenden Verfahren, den genauen Stand der z.B. durch Amtseintragung in den Bezirksämtern gesammelten Unterschriften u.ä. ist nicht immer einfach zu erhalten.

Erschwerend für die Sammlung von ausreichend *gültigen* Unterschriften kommt noch hinzu, daß sich die Behörden bisher noch nicht hamburgweit verbindlich festgelegt haben, welche Kriterien für eine gültige Unterschrift gelten sollen. Streitpunkte mit Initiativen waren u.a. das Geburtsdatum und der Vorname.

In einem Fall mußte eine Initiative die Fragestellung dreimal einreichen, weil der erste Text der Behörde zu suggestiv war und der zweite kein Fragezeichen enthielt. In einem sehr umstrittenen Fall, hat eine Gegeninitiative von Unterschreibern des Bürgerbegehrens die Rücknahme ihrer Stimmen unterzeichnen lassen, so daß die Behörde die Zahl der zurückgenommenen Unterschriften von den eingereichten abgezogen hat.

Ein weiterer Problemkomplex hängt mit der beschränkten Zuständigkeit der Bezirksämter in der Hamburger Verwaltung zusammen. Wie schon weiter oben erwähnt, ist ein Bürgerentscheid einem Beschluß der Bezirksversammlung gleichgestellt und damit dem Senat und damit den Beschlüssen der Bürgerschaft und der Fachbehörden untergeordnet ist. In einem Fall war ein Bürgerbegehren trotz eines Vielfachen der erforderlichen Unterschriften nicht erfolgreich, weil die Zuständigkeit in dieser Sache beim Senat lag, der der Bürgerschaft die Entscheidung übertrug.

16. Gerichtsurteile

- *Liegt die Entscheidungskompetenz in der Frage eines Bürgerbegehrens beim Land Hamburg können Senat, Bürgerschaft und Fachbehörden nicht daran gehindert werden, während des laufenden Verfahrens über die Sache zu entscheiden.*

Im Falle des Bürgerbegehren: „Rettet das Elbufer“:

Die Initiatoren hatten einen Antrag gestellt, der die Bürgerschaft daran hindern sollte, über den Bebauungsplan Altona 21, zu dem das Bürgerbegehren stattfand, abzustimmen. Per Beschluß des Verwaltungsgericht Hamburg (Aktenzeichen: 3VG W 3548/99 und 3 VG 3701/99, der Antrag wurde einmal gegen den Senat und einmal gegen die Bürgerschaft gestellt) wurde der Antrag abgelehnt.

- *Nach Einreichung der Unterschriften muß das Bezirksamt mit deren Auszählung und der Feststellung der Zulässigkeit beginnen, die 6-monatige Sammelfrist muß nicht abgewartet werden*

Im Falle des Bürgerbegehren: „Rettet das Elbufer“:

Die Initiative hatte versucht, eine einstweilige Anordnung zu erwirken, die das zuständige Bezirksamt zur sofortigen Feststellung des Zustandekommens verpflichten sollte, was vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde. (AZ: 2 VG 2437/99) In dem gleichen Urteil betonen die Richter jedoch, daß das Bezirksamt nach Abgabe der Unterschriften innerhalb von zwei Monaten verpflichtet ist, Zulässigkeit und Zustandekommen festzustellen.

- *Die Einreichung des ersten Drittels gültiger Unterschriften verpflichtet das zuständige Bezirksamt in jedem Fall zum Tätigwerden, d.h. Auslegung der Unterschriftenlisten und öffentliche Bekanntmachung des Begehrens. Auch, wenn aus Sicht des Bezirksamtes das Begehren evtl. unzulässig oder gegenstandslos sein sollte.*

Im Falle des Bürgerbegehren „Opferschutz statt Täterschutz“ in Bergedorf hatte das Bezirksamt Auslegung und Bekanntmachung verweigert und das Begehren für unzulässig erklärt, da ein ähnlich lautender Beschluß von der Bezirksversammlung bereits gefällt wurde. Das Verwaltungsgericht hat der Initiative Recht gegeben und auch erklärt, daß die Einreichung des ersten Drittels nicht der Zeitpunkt ist, zu dem das Bezirksamt Erklärungen über die mutmaßliche Zulässigkeit anstellen kann. (AZ: 21 VG 467/99)

Eine dementsprechend lautende Entscheidung wurde auch im Fall des Bürgerbegehrens „Opferschutz statt Täterschutz“ im Bezirk Hamburg-Nord durch das Obergerverwaltungsgericht gefällt. (AZ: 21 VG 1356/99)

17. Beratungsmöglichkeiten

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Honorar auch eine persönliche Beratung an. Das Honorar wird durch Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie oder die einmalige Zahlung in Höhe eines Mitgliedsbeitrages von 120,- DM beglichen.

18. Abdruck Gesetzentwurf mit Begründung

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 22. Mai 1978 in der Fassung v. 14.9.1988 (GVBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a [Bürgerbegehren und Bürgerentscheid]

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt.
- (2) Das Bürgerbegehren muß schriftlich beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muß eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauensleuten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauensleute müssen einstimmig erfolgen.
- (3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen oder Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei Prozent der zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.

- (4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens Klage erheben.
- (5) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf für drei Monate eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet waren, bleiben unberührt. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Rechtswirkung des Satz 1 bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bzw. bis zur Durchführung des Bürgerentscheides.
- (6) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt macht dieses das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus.
- (7) Spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von 2 Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen.
- (8) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Jeder Haushalt des Bezirkes, in dem mindestens ein Wahlberechtigter wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiatoren des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen.
- (9) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Wahlberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, daß mehrere sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(10)Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirkes nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

(11)Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung.

19. Unterschriftenliste

Bürgerbegehren XY

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, daß?“

Begründung:

- Asdfjklöasdjklöasjdkfl
- Asjdkflasldkföasdkjfkjkl

Sollten Teile des Bürgerbegehrens unzulässig sein, gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Als Vertreter(innen des Bürgerbegehrens werden benannt:

- Abel Zabel, Able-Zabel-str.1, 20000 Hamburg, Tel.: 000 00 00
- Bernd Mernt, Bert-Merte-str.2, 20000 Hamburg, Tel.: 000 00 00
- Clara Lara, Claire-Kerl-str., 20000 Hamburg, Tel.: 000 00 00

Hinweise zur Eintragung:

1. Bitte lesbar schreiben!
2. Gültig sind nur Eintragungen von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnort im Bezirk...!

Nr.	Vorname	Name	Geb.Dat. (freiwillig)	Straße,PLZ, Ort	Untersch rift	Bemerkung der Behörde
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						

Anmerkungen:

- Der gesamte Text des Begehrens muß auf jeder Unterschriftenliste abgedruckt sein.
- Die Frage sollte möglichst präzise formuliert werden, denn sie ist der eigentliche Beschluß des Bezirkes, der dann umgesetzt werden muß.
- Für die Art und Länge der Begründung gibt es keine Vorgaben.
- Die Unterschriftenspalten können auf der Rückseite fortgesetzt werden. Dazu sollte am Kopf der Rückseite folgender Text stehen: „Bürgerbegehren XY, Text des Begehrens auf der Vorderseite.“

20. Was Sie für Mehr Demokratie tun können:

Mehr Demokratie setzt sich seit Jahren erfolgreich dafür ein, direkte Demokratie in Hamburg auszubauen. Darüber hinaus arbeiten wir auch auf der Bundesebene. Diese Arbeit wird uns durch unsere Mitglieder ermöglicht.

Unsere Mitglieder werden viermal im Jahr über die *Zeitschrift für direkte Demokratie* ausführlich informiert.

--- -Hier abtrennen: -----

Mein Beitrag für Mehr Demokratie in Hamburg:

Ja, ich werde Mitglied bei Mehr Demokratie e.V.!

Ich unterstütze Mehr Demokratie e.V. *regelmäßig* mit meiner **Mitgliedschaft**. Ich zahle einen jährlichen Betrag von EUR _____ (mind. EUR 60,-/ ermäßigt EUR 30,-). Der Beitrag ist steuerlich absetzbar.

Weil es Bankgebühren spart und für alle einfacher ist, erteile ich Mehr Demokratie e.V. eine Einzugsermächtigung, die ich jederzeit widerrufen kann: Ja Nein

Bitte ziehen Sie meinen Mitgliedsbeitrag ein: jährlich monatlich

Bank: _____ Konto-Nr. _____ BLZ _____

Datum _____ Unterschrift _____

Ihre Anschrift:

Name, Vorname _____

PLZ, Ort _____

Tel., Fax _____

Email _____